

# Luise-von-Duesberg-Gymnasium Kempen

## H a u s o r d n u n g (Kurzfassung)

### Allgemeine Verhaltensweisen in der Schule

- Alle müssen pünktlich zum Unterricht erscheinen und sich so verhalten, dass niemand gefährdet, beleidigt oder verletzt wird. Gefährliche Gegenstände oder Tiere dürfen nicht mitgebracht, Zweiräder auf dem Schulgelände nicht benutzt werden.
- Für das Selbstlernzentrum besteht eine gesonderte Benutzungsordnung.

### Aufenthalt der Schüler/innen in der Schule

- Die Schüler/innen haben den Anweisungen der Aufsichten Folge zu leisten.
- Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 8 gehen in beiden großen Pausen auf den Hof. Bei Regen entscheidet die Aufsicht.
- Schüler/innen der Stufen 9 bis 13 dürfen sich während der Pausen im Hauptgebäude aufhalten.
- Vor 7.45 Uhr können Schüler/innen die Wartezeit im Aufenthaltsraum der Schule verbringen.
- Allen Schüler/innen ist der Zugang zur digitalen Informationstafel und zum SV-Raum in den Pausen gestattet.
- Der Zugang zum persönlichen Schließfach ist am Ende einer Pause (ab 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn) gestattet.
- Fachräume dürfen nur zu den Unterrichtszeiten geöffnet und von den Schülern betreten werden.
- Das Verlassen des Schulgeländes ist für Schüler der Klassen 5 bis 9 nicht gestattet.
- Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 bis 9 dürfen das Schulgelände in der Mittagspause verlassen, sobald eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- Für Pausenspiele dürfen nur die von den Aufsichten bzw. der Schulleitung zugelassenen Spielgeräte verwendet werden.
- Wenn ein Lehrer fünf Minuten nach Beginn einer Unterrichtsstunde noch nicht im Unterrichtsraum ist, meldet der Klassensprecher/Kurssprecher dies im Sekretariat.
- Getränke aus dem Automaten dürfen nur im Aufenthaltsraum getrunken werden. Oberstufenschüler dürfen ihre Getränke auch mit in die Berliner Halle nehmen.

### Werbung und Warenvertrieb in der Schule

- Werbung und Warenvertrieb in der Schule sind grundsätzlich unzulässig.
- Schulfremde Druckschriften und Plakate dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters aufgehängt bzw. verteilt werden.

### Verwahrung von Sachen

- Wertsachen und größere Geldbeträge dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Soweit dies unvermeidbar ist, dürfen sie nicht in der Garderobe verbleiben. Bei Verlust oder Beschädigungen von Garderobe, Wertsachen oder Geldbeträgen besteht keine Haftung.
- Fundsachen in der Schule sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.

### Versicherungen und Haftung

- Jeder, der Eigentum anderer beschädigt, ist zum Ersatz der entstandenen Kosten verpflichtet und kann disziplinarisch bestraft werden.

- Die Haftung umfasst auch die Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und pünktlichen Rückgabe des dem Schüler anvertrauten Schuleigentums. Umgekehrt gilt dies auch für von Lehrkräften vorübergehend in Besitz genommenes Schülereigentum.
- Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die nicht zur üblichen Ausrüstung für den Schulbetrieb gehören, z.B. für Fahrräder.

### Schulgesundheitswesen

- Beim Auftreten von meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten muss der Schulleiter informiert werden.
- Das Rauchen und das Mitbringen und der Genuss alkoholischer Getränke sind auf dem Schulgelände verboten.

### Reinigung des Schulgebäudes und des Geländes

- Die Reinigung der Klassenräume wird von den Klassen und Kursen durchgeführt: In der Sekundarstufe I regelt der Klassenlehrer die Reinigung, in der Sekundarstufe II organisiert der jeweils letzte Nutzer des Raumes die Reinigung.
- Die Säuberung des Schulhofes/-geländes übernimmt der Hofdienst, den die Klassen der Sekundarstufe I im wöchentlichen Wechsel übernehmen. Der Hofdienst beginnt am Ende der zweiten Pause (5 Minuten vor Unterrichtsbeginn).
- Die Sekundarstufe II übernimmt die Reinigung der Berliner Halle nach einem von den Jahrgangsstufenleitern abzuschprechenden Plan.

### Nutzung elektronischer Geräte

- Während des gesamten Unterrichts bleiben elektronische Geräte (Handy, Smartwatches, iPod, MP3-Player etc.) ausgeschaltet. Bei Smartwatches ist die Verbindung zum Handy zu trennen.
- Das Mobilfunkgerät darf im Unterricht nur entsprechend den Vorgaben der Lehrkraft genutzt werden.
- Bei Klassenarbeiten und Klausuren, Tests und Prüfungen dürfen Mobilfunkgeräte nicht genutzt werden. Die Aufsichtsperson kann verlangen, dass alle Mobilfunkgeräte vorher bei ihr abgegeben werden. Das Tragen einer Smartwatch wird als Täuschungsversuch gewertet.
- Ton- und Bildaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände und während Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes verboten. Bei Einwilligung aller Beteiligten und unter Aufsicht einer Lehrkraft wird von diesem Verbot abgesehen.
- Eine Veröffentlichung von Aufnahmen ist grundsätzlich nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Schulleitung und der Betroffenen erlaubt.
- Die aktive Benutzung elektronischer Geräte (Telefonieren, SMS, Internet, Musikhören...) ist auf dem Schulgelände für Schüler/innen der Klassen 5 bis 8 grundsätzlich nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft gestattet, in der Mittagspause ist ihnen allerdings das Musikhören mit Kopf/Ohrhörern gestattet. Bei akustischer Belästigung oder Gesundheitsgefährdung durch zu große Lautstärke können die aufsichtführenden Lehrkräfte das Abschalten des Gerätes verlangen. Ausgeschlossen bleibt hiervon die Nutzung aller Sprach- und Aufnahmefunktionen (einschl. Telefonieren!).

---

**Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen wird entsprechend den Vorgaben des § 53 des Schulgesetzes NRW behandelt. Dabei wird die Anwendung von erzieherischen Maßnahmen bzw. Ordnungsmaßnahmen situationsbedingt angepasst. Insbesondere wiederholte oder**

**bewusste Verstöße, aber auch fehlende Einsicht des/der Betreffenden führen zur Verschärfung der Konsequenzen.**